



Universität Bayreuth

Materialien zur Vorlesung: Einführung in die Ethik

Wintersemester 2008 / 2009

Prof. Dr. Rudolf Schüssler

Der Begriff der Pflicht in der philosophischen Tradition

Dr. Eckhart Arnold

Inhaltsverzeichnis

1.Lexikalische Definition von „Pflicht“.....	2
2.Die philosophischen Probleme und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Pflichtbegriff....	2
3.Einflussreiche philosophische Positionen zu den verschiedenen Aspekten des Pflichtbegriffs.....	3
3.1.Zum Rechtfertigungsgrund der Pflicht.....	3
3.2.Quellen der Inhalte von Pflichten.....	5
3.3.Arten von Pflichten, insbesondere: vollkommene und unvollkommene Pflichten.....	7
3.4.Pflichtenkollisionen.....	10
3.5.Rolle und Bedeutung von Pflichten.....	11
4.Literatur.....	12

Der folgende Artikel stützt sich sehr wesentlich auf die Einträge „Pflicht“, „Pflichten, vollkommene und unvollkommene“, „Pflichtenkollision“, „Pflichtenlehre“ und „Pflichtenethik, deontologische Ethik“ im Historischen Wörterbuch der Philosophie (Ritter/Gründer 1989).

1. Lexikalische Definition von „Pflicht“

Pflicht ist eine Handlung oder Aufgabe, deren Ausführung bzw. Erfüllung verbindlich ist und gerechtfertigterweise gefordert werden kann.

Zum (lexikalischen) Begriff der Pflicht gehören also drei Komponenten:

1. Zur Pflicht gemacht wird immer eine *Handlung* oder *Aufgabe*.
2. Die Aufgabe oder Handlung ist *verbindlich*, d.h. man muss sie tun.
3. Dass man sie tun muss, ist eine (wie auch immer) *begründete* und *rechtmäßige* Forderung.

2. Die philosophischen Probleme und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Pflichtbegriff

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Pflicht werden in der (westlichen) philosophischen Tradition unter anderem folgende Fragen aufgeworfen:

1. Was ist der Rechtfertigungsgrund von Pflichten? Warum gelten irgendwelche Pflichten?

Diese Frage steht eng in Zusammenhang mit dem Begründungsproblem der Ethik überhaupt. Dementsprechend finden sich bezogen auf den Pflichtbegriff dieselben Antwort wieder, wie sie zur Frage der Ethikbegründung gegeben werden, also z.B. naturrechtliche, theologische, vernunftphilosophische, dezisionistische Begründungen.

2. Wonach richtet sich der Inhalt von Pflichten?

Diese Frage fällt nicht notwendigerweise mit der vorhergehenden zusammen, z.B. kann der Rechtfertigungsgrund Gottes Wille sein, ihr Inhalt aber vom König festgelegt werden. Oder, dass man seine Pflicht tun soll ist ein Gebot der Vernunft, aber wozu man verpflichtet ist, bestimmt der gesellschaftliche Kontext.

3. Welche Arten von Pflichten gibt es?

Hierher gehören die verschiedenen Einteilungen von Pflichten, etwa in Handlungs- und Unterlassungspflichten, in vollkommene (d.h. bestimmte Handlungen gebietende) und unvollkommene (lediglich ein Ziel gebietende), oder nach dem Pflichtbegünstigten (Pflichten gegen andere, gegen sich selbst, gegen Gott).

4. Wie sind Pflichtenkollisionen zu lösen?

Hinsichtlich der Pflichtenkollisionen stellt sich zunächst die Frage, ob sie (in einem widerspruchsfreien ethischen System) überhaupt auftreten können. Und wenn ja, wonach sich bestimmt, welcher Pflicht im Falle einer Kollision Vorrang gebührt bzw. wie zwischen konkurrierenden Pflichten abzuwägen ist.

5. Welche Rolle spielen Pflichten innerhalb der Ethik? Welche Rolle spielen Pflichten für das Leben überhaupt?

Manche Philosophen stellen den Begriff der Pflicht ins Zentrum der Ethik (z.B. Kant). Bei anderen nimmt der Pflichtbegriff nur eine sekundäre Position hinter Werten, Gütern oder Zielsetzungen ein, aus denen ggf. Pflichten abgeleitet werden. Für einige Philosophen gewinnt die Erfüllung der Pflicht neben der moralischen auch eine existenzielle Bedeutung für das Dasein überhaupt.

3. Einflussreiche philosophische Positionen zu den verschiedenen Aspekten des Pflichtbegriffs

3.1. Zum Rechtfertigungsgrund der Pflicht

Mit dem „Rechtfertigungsgrund“ der Pflicht sind hier die Gründe gemeint, die von den Philosophen dafür angeführt werden, weshalb bestimmte Pflichten als gültige Pflichten anerkannt werden sollten. Im Wesentlichen entsprechen sie der Moralbegründung der ethischen Theorie, innerhalb derer die Pflichten aufgestellt werden. Man kann grob folgende Klassen von Rechtfertigungen unterscheiden:

1. Die Pflichten gelten von Natur aus (*Naturrecht*).
2. Die Pflichten gelten allein aufgrund göttlichen Willens (*Naturrechtlicher Voluntarismus*).
3. Die Geltung der Pflichten lässt sich durch die Vernunft oder den gesunden Menschenverstand begründen (*Rationalismus*).
4. Die Geltung der Pflichten lässt sich empirisch bestimmen (*soziologischer Reduktionismus*).
5. Die Geltung von Pflichten lässt sich überhaupt nicht oder zumindest nicht objektiv begründen (*Non-Kognitivismus, Dezisionismus*).

Dabei gibt es naturgemäß Überschneidungen und Abwandlungen und weitere Differenzierungen dieser Positionen. Vom *Naturrecht* existieren mindestens zwei Varianten. Die eine Variante, vertreten etwa von *Thomas von Aquin* (1225-1274), findet in der Natur eine normative teleologische Ordnung verkörpert. Aus der teleologischen Ordnung der Natur leiten sich dann die Pflichten ab (vgl. Kersting 1989a, S. 408). Die neuzeitliche Variante, vertreten unter anderem durch *Samuel Pufendorf* (1632-1694), geht demgegenüber davon aus, dass von Natur aus bestimmte normative Prinzipien gelten (bei Pufendorf vor allem eine Verpflichtung zum friedlichen Zusammenleben mit Anderen). Unterschiedliche Varianten des Naturrechts unterscheiden sich dadurch, inwiefern das Naturrecht allein von Natur aus oder mittelbar auf Grund des Willen Gottes, der die Natur geschaffen hat, gelten. Pufendorf vertrat den letzteren Standpunkt, ein Vertreter des „reinen“ Naturrechts ist demgegenüber *Hugo Grotius* (1583-1645).

Nicht zu verwechseln mit der Mischkonzeption eines göttlichen Naturrechts ist der im Mittelalter von *Wilhelm von Ockham* (1285-1347) und *Duns Scotus* (1266-1308) verfochtene *Voluntarismus*. Für den Voluntarismus gelten alle moralischen Pflichten allein aufgrund der willkürlichen Entscheidung Gottes. Wäre es Gott eingefallen, Mord, Ehebruch und Diebstahl zu gebieten anstatt sie zu verbieten, dann wären die Menschen auch zu Mord, Ehebruch und Diebstahl verpflichtet. Ockham

räumt aber immerhin ein, dass die Menschen in diesem Fall wohl zumindest andere und schöner klingende Worte zur Bezeichnung dieser Handlungsweisen gefunden haben würden (vgl. Kersting 1989a, S. 408).

Der bekannteste und wichtigste Vertreter einer *Vernunftmoral* ist ohne Zweifel *Immanuel Kant* (1724-1084). Da Kants Argumentation zur Begründung seines obersten Grundsatzes der Moral, des *kategorischen Imperativs*, aber an einer bestimmten Stelle abbricht und der kategorische Imperativ schließlich nurmehr ein „Faktum der Vernunft“ genannt wird (Kant 1788, S.36 (AA V S.31)), kann man in Zweifel ziehen, ob ihm eine vernünftige „Letztbegründung“ des kategorischen Imperativs tatsächlich gelungen ist, oder ob es am Ende bei der bloßen Behauptung der Gültigkeit dieses Prinzip bleibt. Wie dem auch sei, entscheidend für den Kantischen bzw. vernunftphilosophischen Standpunkt ist, dass die moralischen Pflichten unpersönlich und allgemeingültig sind (d.h. dass für jeden Menschen dieselben moralischen Pflichten gelten), und dass der Grund der moralischen Verpflichtung in der Vernunft und damit im Menschen selbst („Autonomie des Willens“) gesucht wird, und nicht in etwas Äußerem, sei dies die Natur oder sei es die Autorität Gottes oder die Autorität eines anderen Menschen. Insofern könnte man diese Art der Pflichtbegründung auch als eine Theorie der Selbstverpflichtung verstehen, was aber nicht bedeutet, dass die Pflichten frei gewählt werden dürfen, denn der Inhalt der Pflichten ist durch die Vernunft vorgegeben.

Weitläufig als Spielarten der Kantischen Vernunftbegründung der Moral kann man eine Reihe von modernen Begründungstheorien auffassen, die sich auf Common Sense (*W.D. Ross*, 1877-1971), Sprachphilosophie (*R.M. Hare*, 1919-2002) oder „unhintergehbare“ Diskursvoraussetzungen stützen (*K.O. Apel*, geb. 1922; *J. Habermas*, geb. 1929) (Hare 1952; Habermas 1991). Ihnen allen ist mit der Kantischen Vernunftbegründung der Moral gemeinsam, dass sie die Moral und damit auch die moralischen Pflichten im menschlichen Vernunft- und Sprachvermögen verankern.

Reduktionistische Theorien verlagern die Frage der Rechtfertigung von Moral auf die empirische Frage ihrer Entstehung. So stellt beispielsweise der Soziologe *Georg Simmel* (1858-1918) fest: „Das Gefühl verpflichtet zu sein, entsteht zuallererst aus dem Zwang, den ein Einzelner oder eine Gesamtheit auf das Individuum ausübt.“ (Simmel 1892a) Zu einer reduktionistischen Moralbegründungen werden solche Feststellungen dann, wenn sie mit der Überzeugung verbunden sind, dass mit der empirischen Feststellung, wie Moral oder moralische Pflicht entsteht, die Begründungsfrage bereits beantwortet ist, oder dass eine von der empirischen Entstehung unabhängige Begründungsfrage ohnehin irrelevant ist, weil das moralische Verhalten des Menschen durch die empirischen Bedingungen bereits vollkommen determiniert ist.

Schließlich gibt es Philosophen, die der Ansicht sind, dass moralische Werte sich überhaupt

nicht (letz-)begründen lassen. Diese Position des *Non-Kognitivismus* kam vor allem im 20. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Neupositivismus auf. Besonders konsequent wird sie etwa von dem Rechtsphilosophen *Hans Kelsen* (1881-1973) vertreten, der sich ausdrücklich zum moralischen Relativismus bekennt (Kelsen 1953). Vorläufer gibt es aber schon in der griechischen Antike in der Sophistik (Platon 370 v.u.Z., 327a-383c; Platon 387 v.u.Z., 481d ff.). Auch das ethische Denken der Existenzialisten hat oftmals zumindest einen non-kognitivistischen Zug (Sartre 1946, S. 154f.). Dem Non-Kognitivismus nahe verwandt ist der ethische Dezisionismus, demzufolge ethische Werte und Normen und dementsprechend auch Pflichten auf einer willkürlichen Entscheidung beruhen (was trotz der Ähnlichkeit nicht ganz dasselbe ist, wie zu sagen, dass sie nicht begründbar seien). Auch der *Emotivismus*, d.i. die Lehre, dass moralische Normen lediglich Ausdruck von Gefühlen sind, wird oft dem Non-Kognitivismus zugerechnet, indem die solcherart begründeten Normen, Werte oder Pflichten (falls man innerhalb dieser Theorie überhaupt noch von der Begründung und der Gültigkeit von Normen, Werten und Pflichten reden kann) keineswegs allgemeingültig und für andere gleichermaßen einsichtig sein müssen. Diese Spielart des Non-Kognitivismus geht auf *David Hume* (1711-1776) zurück (Hume 1739, S. 507ff.) und wurde in der modernen Philosophie u.a. von *Alfred Jules Ayer* (1910-1989) vertreten (Ayer 1936, S. 136ff.).

3.2. Quellen der Inhalte von Pflichten

Die wichtigste Frage, die sich in Bezug auf Pflichten stellen lässt, ist die Frage nach dem Inhalt der Pflichten, d.h. die Frage, wozu man verpflichtet ist. Da an dieser Stelle aber kaum auf sämtliche Pflichtenlehren eingegangen werden kann, sollen nur kurz die unterschiedlichen Möglichkeiten aufgeführt werden, wonach sich, den Lehren der Philosophen entsprechend, der Inhalt der Pflichten richtet. Weil die Herkunft der Pflichten oft sehr eng mit ihrer Begründung verknüpft ist, genügt es die verschiedenen Möglichkeiten nur kurz aufzuführen und einige kritische Fälle näher zu betrachten.

Im theologischen Kontext ist die wichtigste Quelle der inhaltlichen Pflichtbestimmung die *Offenbarung*, insbesondere der Dekalog. Eine andere, manchmal parallel dazu vertretene Meinung, ist die, dass sich die Pflichten in irgendeiner Weise *aus der teleologisch verstandenen Seins- oder Weltordnung* ableiten lassen, wie dies etwas bei Thomas von Aquin geschieht (vgl. Kersting 1989a, S. 408). Im Naturrecht werden die Pflichten dagegen typischerweise nicht aus der Weltordnung abgeleitet, sondern so verstanden, dass sie von Natur aus gelten. Inhaltlich richten sie sich dann danach, was evidenterweise von Natur aus gelten muss. Schwierig wird es, falls unterschiedliche Naturrechtler verschiedener Ansicht darüber sind, was denn nun von Natur aus gilt.

Eine weitere Auffassung ist die, dass die Pflichten unseren natürlichen Empfindungen oder Instinkten entspringen. So vertritt David Hume (1711-1776) die Ansicht, dass es natürliche Tugenden gibt, die mit den *moralischen Instinkten* zusammen hängen, die sich auf unsere unmittelbare soziale Umwelt, also Familie, Nachbarn, Freunde beziehen. Damit aber auch die Gesellschaft im Großen funktioniert, müssen diese natürlichen Tugenden durch künstliche Tugenden ergänzt werden (Hume 1739, S. 529ff.). Damit ist eine weitere Quelle von Pflichten benannt, nämlich die *Konvention* bzw. die Vereinbarung oder Festsetzung durch eine dazu legitimierte Instanz. An dieser Stelle ist auch die Frage anzusprechen, ob Pflichten, soweit sie gesetzt sind, immer von einer von dem verpflichteten unabhängigen Instanz oder Autorität gesetzt werden müssen, oder ob es auch *Selbstverpflichtungen* geben kann. Pufendorf hatte diese Möglichkeit ausgeschlossen (vgl. Kersting 1989a, S. 410) und noch in der Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts wird diese Frage mindestens in Bezug auf das höchste rechtsetzende Organ, den souveränen Staat, oft verneint (Laband 1905, S. 303). Die Argumentation kann man in etwa so rekonstruieren, dass wer sich selbst zu etwas verpflichtet diese Verpflichtung jederzeit wieder zurück nehmen kann, womit es im Grunde keine Verpflichtung mehr ist. Dagegen wäre jedoch einzuwenden, dass man im Zweifelsfall auch eine Selbstverpflichtung mit einem Bindungsmechanismus versehen kann, der die einseitige Rücknahme der Verpflichtung zumindest erschwert. In denselben Zusammenhang gehört auch die Frage, ob man von Pflicht sinnvollerweise nur dann reden kann, wenn ihre Erfüllung oder Nicht-Erfüllung in irgendeiner Weise sanktioniert wird, was aber zumindest für die moralischen (im Gegensatz zu den rechtlichen) Pflichten in der Regel verneint wird (Hart 1961, S. 167ff.).

Um eine Art von autonomer Selbstverpflichtung handelt es sich auch, wenn, wie bei Kant, die *Vernunft* die Quelle der moralischen Pflichten ist (Kant 1788, S. 36). Nur unter dieser Bedingung ist der sehr emphatische Pflichtbegriff Kants überhaupt nachvollziehbar. Wird dieser Pflichtbegriff im Sinne des naiven Verständnisses auf die jeweils durch den gesellschaftlichen Kontext vorgegebenen Pflichten bezogen, so wird er leicht unerträglich. Die Möglichkeit eines solchen Missbrauchs oder Missverständnisses scheint zumindest einen Teil der Kant-Kritik zu motivieren (vgl. Kersting 1989a, S. 422).

Dass es der *gesellschaftliche Kontext* ist, der den Inhalt der Pflicht vorzugeben hat, ist die Überzeugung *Georg Wilhelm Friedrich Hegels* (1770-1831), für den sich das Individuum in der so verstandenen Pflicht gar „zur substantiellen Freiheit“ befreit (Hegel 1820, §148-150). Deutlich zeigt sich darin der sozialkonservative Zug von Hegels Philosophie. Der gesellschaftliche Kontext oder, wie Hegel es formuliert, das, was in den „Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist“, ist als Quelle des Pflichtinhalts nicht zu verwechseln mit den zuvor genannten Konventionen

oder Festsetzungen, indem es sich bei Hegel eher um tradiertes Pflichtenwissen als um ausdrückliche Vereinbarungen handelt. Einen ähnlich sozialkonservativen Akzent wie Hegels Pflichtbegriff hat die oft auf *Aristoteles'* (384 v.u.Z. - 322 v.u.Z.) Nikomachische Ethik zurückgeführte Überzeugung, dass der Inhalt der Pflicht sich danach richtet, *was maßgebliche Menschen als Pflicht* betrachten. Diese Überzeugung findet sich etwa bei *Franz Brentano* (1838-1917) (vgl. Kersting 1989a, S. 421), einem Vorläufer der Phänomenologie.

Schließlich bleibt als mögliche Quelle des Pflichteninhalts das *innere Empfinden* und das *eigene Gewissen*. Der daraus resultierende moralische Subjektivismus wird längst nicht von allen Philosophen als Problem empfunden (vgl. Kersting 1989a, S. 418).

3.3. Arten von Pflichten, insbesondere: vollkommene und unvollkommene Pflichten

Außer nach den eben besprochenen Quellen von Pflichten kann man Pflichten auch nach vielen anderen Gesichtspunkten einteilen. Eine in den traditionellen Pflichtenlehren häufig auftauchende Einteilung ist die *Einteilung nach dem Pflichtadressaten* in Pflichten gegen sich selbst, Pflichten gegen andere und Pflichten gegen Gott (vgl. Kersting 1989c, S. 456). Diese Einteilung ist kaum weiter erläuterungsbedürftig, außer dass je nach (meta-)ethischen und metaphysischen Voraussetzungen die erste oder die letzte Kategorie wegfallen können, etwa wenn man von vornherein nur das andere Menschen betreffende Handeln als Gegenstand der Moral ansieht, in welchem Fall es keine Pflichten gegen sich selbst geben kann, oder wenn die Existenz Gottes geleugnet wird, womit die Pflichten gegen Gott wegfallen.

Ebenso unmittelbar verständlich ist die Unterteilung in *Handlungs-* und *Unterlassungspflichten* (Beispiele: „Sorge für das Wohl deiner Kinder“ (Handlungspflicht), „Du sollst nicht töten“ (Unterlassungspflicht)). Auch wenn das oft angenommen wurde, so fällt diese Unterscheidung keinesfalls zwingend mit der zwischen *bestimmten* und *unbestimmten Pflichten* zusammen. „Bestimmte Pflichten“ sind dabei solche, bei denen genau festgelegt ist, welche Handlung zu tun oder zu unterlassen ist. „Unbestimmte Pflichten“ hingegen erlauben vielfältige und unterschiedliche Möglichkeiten der Realisierung (Beispiele: „Du sollst nicht töten“ (bestimmt), „Vermeide die Gefährdung anderer“ (relativ unbestimmt)). Typischerweise, aber wiederum nicht unbedingt notwendigerweise, fällt diese Unterscheidung damit zusammen, ob die Pflicht eine *Handlung* anordnet oder verbietet oder eine *Zielsetzung* vorschreibt (Beispiele: „Fahren Sie auf der rechten Spur“ (Handlungsanordnung), „Sorge für das Wohl deiner Kinder“ (Zielsetzung)).

Sind die bisherigen Unterscheidungen eher „formaler“ Natur, so kann man Pflichten natürlich

auch nach dem Grad ihrer moralischen Verbindlichkeit einteilen, und zwischen Pflichten, deren Erfüllung strikt gefordert ist, sogenannten *Schuldigkeiten*, und darüber hinausgehenden lobenswerten, aber nicht ohne Weiteres zu fordernden *supererogatorischen Handlungen*, manchmal auch „Liebespflichten“ genannt, unterscheiden (Beispiele: „Du sollst nicht stehlen“ (Schuldigkeit), „Spende etwas für einen guten Zweck“ (supererogatorische Handlung bzw. Liebespflicht)). In ähnliche Richtung, wenn auch wiederum ohne damit identisch zu sein, geht auch die besonders für das Rechtswesen wichtige Unterscheidung zwischen Pflichten, durch die der Pflichtbegünstigten oder dem Pflichtbegünstigten *subjektive Rechte* eingeräumt werden, und solche, bei denen das nicht der Fall ist (z.B. kann der Veranstalter eines Preisausschreibens zwar verpflichtet sein, dem Gewinner einen Preis auszuzahlen, ohne dass dem Gewinner die Möglichkeit eingeräumt wird, den Gewinn ggf. einzuklagen.). Ebenfalls in ähnliche Richtung geht die Unterscheidung der Pflichten danach, ob sie *erzwingbar* sind oder nicht (Beispiele: „Vermeide Lärmbelästigungen“ (erzwingbar), „Sei nett zu deinen Nachbarn“ (nicht erzwingbar)). Schließlich kann man auch generell zwischen *rechtlichen* und bloß *moralischen Pflichten* unterscheiden oder, wie manche Philosophen sich auch ausdrücken, zwischen Rechts- und Tugendpflichten.

Viele der eben genannten Unterscheidungen bündeln sich in der besonders im klassischen Naturrecht zentralen Unterscheidung zwischen *vollkommenen* und *unvollkommenen Pflichten*. Wie es nicht ausbleibt, haben dabei die Begriffe der vollkommenen und unvollkommenen Pflicht im Laufe der Zeit vielfältige und sich wandelnde Bedeutungen angenommen. Daher soll auf diese Unterteilung jetzt etwas ausführlicher eingegangen werden. Ursprünglich auf die Stoiker zurückgehend findet sich die Unterscheidung in deutlicher Form bereits bei dem Kirchenvater *Ambrosius* (gest. 251 n.Chr.), der zwischen „*officia media*“ und „*officia perfecta*“ unterscheidet, wovon die ersteren *Schuldigkeiten* beschreiben, wie sie in den Verboten des Dekalogs festgelegt sind, und die letzteren *supererogatorische Tugenden* wie *Mildtätigkeit* oder *Barmherzigkeit* (vgl. Kersting 1989b, S. 434). Durch die Beachtung der ersteren vermeidet man Sünde, durch die letzteren erwirbt man sich Verdienste. Später hat sich die Wortbedeutung zwar genau umgekehrt, aber eine entsprechende Trennung wurde lange Zeit beibehalten, auch wenn je nach Autor jeweils andere der oben genannten Unterscheidungen für die Bestimmung vollkommener und unvollkommener Pflichten in der Vordergrund traten.

Im Naturrecht ist das entscheidende Kriterium der Abgrenzung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten das der *Zwangsbewehrtheit*. So sind für den Naturrechtler Pufendorf (1632-1694), der sich hierbei auf Grotius (1583-1645) stützt, die vollkommenen Pflichten *zwangsbewehrte Rechtspflichten*, während die unvollkommenen Pflichten nur *freiwillig* erfüllt werden

können. Die einen dienen „dem Sein, die anderen jedoch nur dem Gutsein der Gesellschaft“ (zitiert nach Kersting 1989b, S. 435). Das Kriterium der Erzwingbarkeit diene gleichfalls dazu, die Ethik vom Recht abzugrenzen. Dementsprechend fallen in das Gebiet des Rechts die „Zwangspflichten“ und in das der Ethik die „Liebespflichten“.

Später wird *Moses Mendelssohn* (1729-1786) vor allem das Kriterium der Bestimmtheit zur Abgrenzung von vollkommenen und unvollkommenen Pflichten hervorheben. Die Unbestimmtheit der unvollkommenen Pflichten bringt Moses Mendelssohn zudem mit der Möglichkeit des Auftretens von „Collisionsfällen“ im Bereich der unvollkommenen Pflichten in Zusammenhang. Allerdings glaubte Mendelssohn, dass die Abgrenzung nicht scharf ist, sondern vielmehr durch die Gesetzgebung ursprünglich unvollkommene Pflichten in vollkommene überführt werden können (vgl. Kersting 1989b, S. 437). Immanuel Kant unterscheidet die vollkommenen und unvollkommenen Pflichten einerseits epistemisch (d.h. nach logisch-erkenntnistheoretischen Kriterien) in diejenigen Pflichten, deren allgemeine Nicht-Geltung man gar nicht denken kann, und diejenigen, deren Nicht-Geltung man sich zwar vorstellen, aber unmöglich wollen kann. Diese Unterscheidung fällt in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten dann aber andererseits – wie bei Mendelssohn – mit der Unterscheidung nach Bestimmtheit der Pflichten zusammen, d.h. für Kant danach ob sie handlungsnormierend sind oder lediglich einen Zweck vorschreiben, die Wahl der geeigneten Handlungen zur Erfüllung des Zwecks jedoch offen lassen. Die ersteren sind die vollkommenen Pflichten (bzw. Pflichten von „enger Verbindlichkeit“), die letzteren die unvollkommenen Pflichten (bzw. Pflichten von „weiter Verbindlichkeit“),¹ was bei Kant aber nicht heißt, dass sie weniger wichtig wären als die vollkommenen Pflichten (Kant 1786, S. 421-425). Da bei den unvollkommenen Pflichten, die Mittel zu ihrer Realisierung nicht vorgegeben sind, lässt Kant zu ihrer Untersuchung sogar „eine Casuistik“ (d.h. eine sich auf die Untersuchung von Einzelfällen stützende Beurteilung ethischer Fragen) zu (Kant 1797, S. 497, Akademieausgabe S. 411), während er ansonsten der Kasuistik äußerst kritisch gegenüberstand.²

Im 19. und 20. Jahrhundert wird der Unterscheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten eine immer geringere Bedeutung beigemessen. Neben anderen wird sie noch bei *John Stuart Mill* (1806-1873) vorgenommen, der sie unter anderem danach trifft, ob die Pflicht entsprechende subjektive Rechte der Begünstigten begründet oder nicht (Mill 1871, S. 86 (5. Kapitel)).

1 Die Identifikation von vollkommenen Pflichten mit „Pflichten enger Verbindlichkeit“ und unvollkommenen Pflichten mit „Pflichten weiter Verbindlichkeit“ gilt nur in Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (1786). In der späteren „Metaphysik der Sitten“ (1797) lässt Kant sie wieder fallen.

2 „Casuistik“ ist bei Kant nicht zu verwechseln mit den in der „Metaphysik der Sitten“ an einigen Stellen auftauchenden „Casuistischen Fragen“. Letztere sind ein *rein didaktisches* Hilfsmittel zum besseren Verständnis ethischer Probleme, das als solches unbedenklich in Bezug auf vollkommene wie unvollkommene Pflichten angewandt werden kann.

Auch wenn die Unterscheidung in der philosophischen Diskussion keine zentrale Rolle mehr spielt, so taucht sie in der heutigen Jurisprudenz nach wie vor auf (Schinkels 2006).

3.4. Pflichtenkollisionen

Hinsichtlich der Möglichkeit der Kollision von Pflichten gibt es drei unterschiedliche Standpunkte: 1) Pflichtenkollisionen sind, wenn die Pflichten zuvor richtig bestimmt wurden, von vornherein *unmöglich*. 2) Pflichtenkollisionen sind *möglich*, können aber nach entsprechenden Regeln aufgelöst werden. 3) Wenigstens einige Pflichtkollisionen sind grundsätzlich *unlösbar*. Sie führen zu „tragischen Situationen“, in denen keine ethisch richtige oder falsche Entscheidung getroffen werden kann.

1) *Unmöglichkeit von Pflichtenkollisionen*: Die Überzeugung, dass Pflichtenkollisionen unmöglich sind, kann theologisch, naturrechtlich oder logisch begründet werden. Theologisch begründet ist sie dadurch, dass Gottes Wille nicht widersprüchlich sein kann. Dass es eine „perplexio inter duo mala“ nicht geben könnte, galt für die mittelalterlichen Dekretisten (Rechtsgelehrte des kanonischen, d.i. des kirchlichen Rechts) als ausgemacht. Allenfalls für ein irrendes Gewissen könne es eine scheinbare „Perplexität“ dieser Art geben (vgl. Hügli 1989, S. 440; auch Suarez 1612, S. 206ff. (1. Buch, 9. Kap.)). Ganz analog wird die Unmöglichkeit von Pflichtenkollisionen im neuzeitlichen Naturrecht dadurch begründet, dass es in der Natur keine widersprüchlichen Gesetze geben könne, so etwa von *Christian August Crusius* (1715-1775) (Crusius 1751, S. 491f. (§ 404)). Für Kant und seine Anhänger ergibt sich die Unmöglichkeit von Pflichtenkollisionen schon aus dem Begriff der Pflicht. Diese Auffassung wird allerdings dadurch abgemildert, dass zumindest die Kollision zwischen vollkommenen und unvollkommenen oder von unvollkommenen Pflichten untereinander eingeräumt wird (vgl. Hügli 1989, S. 440). In der modernen Philosophie wird die Unmöglichkeit von Pflichtenkollisionen prominent vom R.M. Hare verfochten (Vgl. Hügli, S. 449). Dem Problem, dass es in der Praxis immer wieder zumindest zu scheinbaren Pflichtenkollisionen kommen kann, kann man notfalls durch die Annahme beikommen, dass dann eine der scheinbar widerstreitenden Pflichten nicht wirklich Pflicht ist. Dazu werden aber Regeln erforderlich, wonach dies zu bestimmen ist. Spätestens dann nährt sich die Auffassung, dass Pflichtenkollisionen unmöglich sind, derjenigen an, dass sie möglich aber auflösbar sind.

2) *Auflösbarkeit von Pflichtenkollisionen*: Die Auffassung, dass Pflichtenkollisionen möglich sind, konnte sich erst nach der Scholastik durchsetzen. Vor allem die Kasuisten entwickelten zur Lösung von Pflichtenkollisionen differenzierte Regelsysteme. Als eine der wichtigsten Regeln firmiert dabei, dass von zwei Übeln das geringere gewählt werden soll (Vgl. Hügli, S. 441). Eine wei-

tere Regel, die die auch Eingang in die moderne Strafrechtsdogmatik gefunden hat, ist das Prinzip, dass niemand zu Unmöglichem verpflichtet sein kann. Widerstreiten sich zwei gleichrangige Pflichten, so ist nur eine, und zwar gleich welche zu erfüllen (Friester 2008, S. 283 (22 / RN 55)). Die Argumentation, dass Pflichtenkollisionen schon logisch oder begrifflich unmöglich seien, wird in der modernen Philosophie vielfach abgelehnt, indem bestritten wird, dass die Kategorie des Widerspruchs sich auf Normen ohne Weiteres anwenden lässt (Kelsen 1979, S. 168). Ein anderes, davon unabhängiges Argument besteht darin, dass sich durch die Zunahme von Regeln und Pflichten in der immer komplexer werdenden modernen Welt auch die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen erhöht (Simmel 1892b, S. 348ff.). Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, ob man Pflichtenkollisionen durch vorher festgesetzte Vorrangregeln auflösen kann, oder ob sie nur durch die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls lösbar sind. William David Ross (1877-1971), der der letzteren Ansicht war, sprach daher auch von *Prima-facie-Pflichten*, die im Einzelfall stets gegen alle anderen in Betracht kommenden Prima-facie-Pflichten abgewogen werden müssen (vgl. Birnbacher 2003). Erst aus dieser Abwägung ergibt sich, was die für den Einzelfall gültige *aktuelle Pflicht* ist. Ohne genauere Hinweise jedoch wie die Abwägung im Einzelfall zu erfolgen hat (vgl. Hügli 1989, S. 448), nähert sich diese Ansicht schon der Sichtweise, dass es Pflichtenkollisionen gibt, die grundsätzlich unlösbar sind.

3) *Unlösbarkeit von Pflichtenkollisionen*, Tragik des Lebens: Die Auffassung, dass es für Pflichtenkollisionen unter Umständen keine objektive und einfallunabhängige Lösung geben kann, ist vor allem in der modernen Philosophie im Umkreis der Lebensphilosophie und des Existentialismus populär geworden, wo z.B. Karl Jaspers mit Hinweis auf die „antinomische Struktur“ unseres Daseins davon spricht, dass es kein Handeln ohne Wertkollisionen gäbe, und wir unvermeidlich schuldig werden (Jaspers 1919, S.229ff.). In nicht ganz ehrlicher Weise (etwa im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des NS-Unrechts) wird dann zuweilen behauptet, dass sich die Kollision nur im Gewissen des Einzelnen lösen lasse. Ein früher Vorläufer dieser Auffassung ist Friedrich Schleiermacher (Schleiermacher 1812, S. 169 (Pflichtenlehre § 20,21)).

3.5. Rolle und Bedeutung von Pflichten

Die Bedeutung, die den Pflichten in Abgrenzung von Rechten, Werten, ethischen Zielen zukommt, hängt sehr stark von dem jeweiligen moralphilosophischen Hintergrundparadigma (der ethischen „Vorstellungswelt“) bzw. von der Architektur des ethischen Systems ab, in das sie eingebettet sind. Eine zentrale Rolle kommt den Pflichten innerhalb der Ethik erstmals mit dem neuzeitlichen Naturrecht zu, während zuvor der Tugendbegriff im Vordergrund stand. Die früheste erhaltene

umfassende Pflichtenlehre stammt dabei von *Marcus Tullius Cicero* (Cicero 44 v.u.Z.). Spätestens mit dem Aufkommen des Utilitarismus unterscheidet man die philosophischen Ethiken gerne in *deontologische* (handlungsnorm- bzw pflichtorientierte) und *konsequentialistische* (zielorientierte) Ethiken. Wie die Bezeichnungen schon suggerieren spielen die Pflichten in der Klasse der deontologischen Ethiken einer sehr viel zentralere Rolle, während sie in den konsequentialistischen Ethiken in der Regel nur als abgeleitete Pflichten auftreten, deren Bedeutung sich danach richtet, inwieweit sie der ethischen Zielsetzung, etwa des größtmöglichen Glücks der größtmöglichen Zahl dienen. Eine zu starke Betonung des Pflichtbegriffes wird aber nicht nur aus konsequentialistischer Sicht angegriffen. Häufig ist auch der Vorbehalt anzutreffen, dass sie dem moralischen Empfinden zu wenig Raum lässt (Scheler 1926, S. 207ff; Schlick 1930, S. 199ff.).

Neben der Frage der Rolle der Pflicht innerhalb der Ethik stellt sich natürlich auch die weitergehende philosophische Frage der Bedeutung der Pflicht im menschlichen Leben überhaupt. Dass das moralische Wohlverhalten und die Erfüllung der sittlichen Pflicht bei den meisten Menschen eng mit dem persönlichen Ehr- und Selbstwertgefühl verbunden ist, ist eine moralpsychologische Binsenweisheit. Zuweilen gehen die Philosophen darüber hinaus. Kants oft belächelte Apotheose der Pflicht („Pflicht, Du erhabener Name...“ Kant 1788, S. 101 (AA V S. 86)) muss vor dem Hintergrund verstanden werden, dass der Inhalt der Pflicht durch die autonome Selbstgesetzgebung der Vernunft bestimmt ist, und dass die sittlichen Pflichten für Kant jederzeit klar erkennbar und kollisionsfrei sind und damit allerdings eine auch eine sinnerfüllende Handlungsorientierung leisten können. Wenn Fichte aber geradezu den Zweck des Lebens in der Pflichterfüllung sieht („das Leben ist Zweck nur um der Pflicht willen“, Fichte 1798, S. 269), dann liegt die Assoziation eines „preußischen“ Pflicht- und Gehorsamsbegriffs schon sehr viel eher nahe. Auf der Gegenseite tritt Nietzsche als Antimoralist und Kritiker der Durchmoralisierung des gesamten Lebens auch als Gegner des Pflichtbegriffes auf. Vor allem stört ihn das (für fast alle Ethiken eigentlich zentrale) Merkmal der Unpersönlichkeit und Allgemeingültigkeit des ethischen Pflichtbegriffs. In Abgrenzung zum „Herdeninstinkt“ und der seiner Ansicht nach mit dem Kantischen Pflichtbegriff verbundenen „machinalen Existenzform“ propagiert Nietzsche einen volutaristischen Dezisionismus (d.i. die freie Wahl der Werte nach eigenem Willen und Gutdünken) (Nietzsche 1888a, S. 175 (Nr. 11); 1887, S. 125f. (Herbst 1887 10); 1888b, S. 30 (Frühjahr 1888 14)).

4. Literatur

Ayer (1936): Alfred Jules Ayer: *Language, Truth and Logic*, Penguin books Harmondsworth 1972.

Cicero (44 v.u.Z.): Marcus Tullius Cicero: De officiis. Vom pflichtgemäßen Handeln. Lateinisch und deutsch, hrsg. und übersetzt von Heinz Gunermann, Philipp Reclam jun. Stuttgart 1980,
URL (latein): http://www.constitution.org/rom/de_officiis.htm ,
URL (deutsch): http://romanum.de/data/uebersetzungen/cicero/de_officiis/liber1.html

Crusius (1751): Christian August Crusius: Anweisung vernünftig zu leben. Darinnen nach Erklärung der Natur des menschlichen Willens die natürlichen Pflichten und allgemeinen Klugheitslehren im richtigen Zusammenhange vorgetragen werden, in: Christian August Crusius: Die philosophischen Hauptwerke, hrsg. Von G. Tonelli, Band 1. Anweisung vernünftig zu leben, Georg Olms Verlagsbuchhandlung Hildesheim 1969.

Birnbacher (2003): Dieter Birnbacher: Analytische Einführung in die Ethik, 2. Aufl., Walter de Gruyter Verlag Berlin / New York 2003.

Fichte (1798): Johann Gottlieb Fichte: Das System der Sittenlehre nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre 1798, in: Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke. Vierter Band (Hrsg. von J.H. Fichte), Verlag von Veit und Comp., Berlin 1845, S. 1-365,
URL: <http://books.google.de/books?id=NvMTAAAAQAAJ>

Friester (2008): Helmut Friester: Strafrecht. Allgemeiner Teil, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag München 2008.

Habermas (1991): Jürgen Habermas: Erläuterungen zur Diskursethik, suhrkamp Verlag Frankfurt am Main, 2. Aufl. 1992.

Hare (1952): Richard Mervyn Hare: Die Sprache der Moral, übersetzt von Petra von Morstein, suhrkamp Verlag Frankfurt 1983 (original: The language of morals, Clarendon Press Oxford 1952).

Hart (1961): Herbert Lionel Adolphus Hart: The Concept of Law, Oxford University Press, Oxford 1997 (Text der 2. Auflage von 1994, Erstausgabe: 1961).

Hegel (1820): Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Philipp Reclam Verlag jun. Stuttgart 1995,
URL: <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Hegel,+Georg+Wilhelm+Friedrich/Grundlinien+der+Philosophie+des+Rechts>

Hügli (1989): A. Hügli: Pflichtenkollision, in: Joachim Ritter / Karlfried Gründer (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 7: P-Q, Schwabe & Co AG Verlag, Basel 1989, S. 440-456.

Hume (1739): David Hume: A Treatise of Human Nature, ed. by Earnest C. Mossner, Penguin Books London 1984,
URL: <http://www.class.uidaho.edu/mickelsen/ToC/hume%20treatise%20ToC.htm>

Jaspers (1919): Karl Jaspers: Psychologie der Weltanschauungen, Springer Verlag Heidelberg u.a., 6. Aufl. 1971.

Kant (1786): Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hrsg. von Karl Vorländer, Felix Meiner Verlag Hamburg, 7. Aufl. 1994 (Erstausgabe 1785),
URL (Online-Version der Akademie-Ausgabe): <http://www.ikp.uni-bonn.de/kant/aa04/385.html>

Kant (1788): Immanuel Kant: Kritik der praktischen Vernunft, Hrsg. von Karl Vorländer, Felix Meiner Verlag Hamburg, 10. Aufl. 1990 (Erstausgabe 1788),
URL (Online-Version der Akademie-Ausgabe): <http://www.ikp.uni-bonn.de/kant/aa05/001.html>

Kant (1797): Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten, in: Kant. Werke 5. Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten, Könnemann Verlagsgesellschaft mbH Köln 1995,
URL (Online-Version der Akademie-Ausgabe): <http://www.ikp.uni-bonn.de/kant/aa06/index.html>

Kelsen (1953): Hans Kelsen: Was ist Gerechtigkeit?, Philipp Reclam Verlag Stuttgart 2000.

Kelsen (1979): Hans Kelsen: Allgemeine Theorie der Normen, aus dem Nachlass herausgegeben von Kurt Ringhofer und Robert Walter, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien 1979.

Kersting (1989a): Wolfgang Kersting: Pflicht, in: Joachim Ritter / Karlfried Gründer (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 7: P-Q, Schwabe & Co AG Verlag, Basel 1989, S. 405-433.

Kersting (1989b): Wolfgang Kersting: Pflichten, unvollkommene / vollkommene, in: Joachim Ritter / Karlfried Gründer (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 7: P-Q, Schwabe & Co AG Verlag, Basel 1989, S. 433-439.

Kersting (1989c): Wolfgang Kersting: Pflichtenlehre, in: Joachim Ritter / Karlfried Gründer (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 7: P-Q, Schwabe & Co AG Verlag, Basel 1989, S. 456-458.

Kersting (1989d): Wolfgang Kersting: Pflichtethik, deontologische Ethik, in: Joachim Ritter / Karlfried Gründer (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 7: P-Q, Schwabe & Co AG Verlag, Basel 1989, S. 458-460.

Laband (1905): Paul Laband: Besprechung von A. Mérignac: Traité de Droit public international. Première Partie. (Les Prolégomenènes; Les Théories générales), Paris 1905, in: Archiv des öffentlichen Rechts 20 (1905).

Mill (1871): John Stuart Mill: Der Utilitarismus, hrsg. und übersetzt von Dieter Birnbacher, Philipp Reclam jun. Stuttgart 1985,
URL (englisch): http://etext.library.adelaide.edu.au/m/mill/john_stuart/m645u/

Nietzsche (1887): Friedrich Nietzsche: Nachgelassene Fragmente. Herbst 1887 – März 1888, in: Friedrich Nietzsche: Werke. Kritische Gesamtausgabe, hrsg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Achte Abteilung. Zweiter Band, Walter de Gruyter & Co Verlag Berlin 1970.

Nietzsche (1888a): Friedrich Nietzsche: Der Antichrist, in: Friedrich Nietzsche: Werke. Kritische Gesamtausgabe, hrsg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Sechste Abteilung. Dritter Band, Walter de Gruyter & Co Verlag Berlin 1969, S.163-252,
URL: <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Nietzsche,+Friedrich/Der+Antichrist>

Nietzsche (1888b): Friedrich Nietzsche: Nachgelassene Fragmente. Anfang 1888 – Januar 1889, in: Friedrich Nietzsche: Werke. Kritische Gesamtausgabe, hrsg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Achte Abteilung. Dritter Band, Walter de Gruyter & Co Verlag Berlin 1972.

Platon (387 z.u.Z.): Platon: Gorgias, in: Platon: Sämtliche Werke in drei Bänden, hrsg. von Erich Loewenthal, Band I, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 2004, S. 301-409,
URL: <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Platon/Gorgias>

Platon (370 v.u.Z.): Platon: Der Staat (Politeia), in: Platon: Sämtliche Werke in drei Bänden, hrsg. von Erich Loewenthal, Band I, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 2004, S. 5-407,
URL: <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Platon/Der+Staat>

Pufendorf (1688): De jure naturae et gentium libri octo, 1688 (Erstausgabe: 1672), in: The Classics of International Law, Ed. by James Brown Schott, Clarendon Press, Oxford 1934,
URL: <http://www.archive.org/details/dejurenaturaetg028037mbp>

Ritter / Gründer (1989): Joachim Ritter / Karlfried Gründer (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 7: P-Q, Schwabe & Co AG Verlag, Basel 1989.

Sartre (1946): Jean-Paul Sartre: Der Existentialismus ist ein Humanismus, übersetzt von Vincent von Wroblewski in: der Existentialismus ist ein Humanismus und andere philosophische Essays, rowohlt Verlag Reinbek 2000.

Scheler (1926): Max Scheler: Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik. Neuer Versuch der Grundlegung eines ethischen Personalismus, in: Max Scheler: Gesammelte Werke, Band 2, hrsg. von Maria Scheler, Francke Verlag Bern 1954 (Erste Auflage: 1912).

Schleiermacher (1812): Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher: Ethik (1812/1813) mit späteren Fassungen der Einleitung, Güterlehre und Pflichtenlehre, hrsg. von Hans-Joachim Birkner, Felix Meiner Verlag Hamburg 1990,
URL: <http://www.archive.org/details/grundrissderphi00schlgoog>

Schinkels (2006): Boris Schinkels: Prinzipien, Regeln oder Modelle: Eine Analyse des Kanons der zivilprozessualen „Maximen“, in: Rechtstheorie 37 (2006), S. 407-425.

Schlick (1930): Moritz Schlick: Fragen der Ethik, hrsg. Von Rainer Hegselmann, suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1984.

Simmel (1892a): Georg Simmel: Einleitung in die Moralwissenschaft. Eine Kritik der ethischen Grundbegriffe. Erster Band, hrsg. von Klaus Christian Köhnke, in: Georg Simmel: Gesamtausgabe, hrsg. von O. Rammstedt, Band 3, suhrkamp Frankfurt am Main 1989,
URL: <http://socio.ch/sim/moral/index.htm>

Simmel (1892b): Georg Simmel: Einleitung in die Moralwissenschaft. Eine Kritik der ethischen Grundbegriffe. Zweiter Band, hrsg. von Klaus Christian Köhnke, in: Georg Simmel: Gesamtausgabe, hrsg. von O. Rammstedt, Band 4, suhrkamp Frankfurt am Main 1991,
URL: <http://socio.ch/sim/moral/index.htm>

Suarez (1612): Francisco Suarez: Abhandlung über Gesetze und Gott den Gesetzgeber, hrsg. und übersetzt von Norbert Brieskorn, Haufe Mediengruppe Freiburg u.a. 2002.